

Vorblatt

Grundgesetzänderung (Artikel 74 Nr. 4 a GG — Waffenrecht) (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Problem

Dem Bund fehlt nach geltendem Verfassungsrecht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht. Dies kann sich für die öffentliche Sicherheit und Wirtschaft nachteilig auswirken.

B. Lösung

Durch Ergänzung des Artikels 74 GG soll der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Oktober 1971

I/4 (I/3) — 100 00 — Gr 23/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74 Nr. 4 a)

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74 Nr. 4 a)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

A r t i k e l I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

In Artikel 74 wird als neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. das Waffenrecht;“

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Fehlen einer umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Waffenrechts hat sich in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit und der Wirtschaft wie auch aus der Sicht des an Waffen interessierten Bürgers in immer stärkerem Maße als nachteilig erwiesen. Die Aufspaltung der zusammengehörigen Materie in ein den wirtschaftsrechtlichen Teil regelndes Bundeswaffengesetz und in zehn den sicherheitsrechtlichen Teil regelnde Landeswaffengesetze erschwert darüber hinaus das Verständnis und die Handhabung der bestehenden wie auch der in Aussicht genommenen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Im Laufe der Bemühungen um die dringend gebotene Neuordnung des im Anschluß an das Bundeswaffengesetz zu regelnden Landeswaffenrechts hat sich außerdem gezeigt, daß selbst mit einem einheitlichen Modellentwurf der Länder die erforderliche Rechtseinheit nicht wiederherzustellen ist. Auch bei Würdigung aller für die Beibehaltung der durch das Grundgesetz eingeführten Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Waffenrechts sprechenden Gesichtspunkte liegt es im gemeinsamen Interesse, alsbald eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zu begründen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Entwurf des Bundesrates als einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Verbesserung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat sich zwar für die Dauer der Arbeiten der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission Verfassungsreform grundsätzliche Zurückhaltung bei der Einbringung von Grundgesetzänderungen auferlegt. Die Bundesregierung ist jedoch mit dem Bundesrat der Auffassung, daß zwingende Gründe für eine alsbaldige Vereinheitlichung des Waffenrechts sprechen. Die dafür unumgänglich notwendige Grundgesetzänderung sollte daher nicht aufgeschoben werden.